

# RS Vfgh 1993/3/15 B56/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ÄrzteG §11 Abs6

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

## Rechtssatz

Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung.

Im Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste endet der administrative Instanzenzug bei dem jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann. Weder §11 Abs6 ÄrzteG noch eine andere gesetzliche Bestimmung sieht in einem solchen Verfahren einen über den Landeshauptmann hinausgehenden Instanzenzug vor.

Da dem Antragsteller eine ihn an der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes hindernde, falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde und da er den Wiedereinsetzungsantrag binnen vierzehn Tagen nach Kenntnis der Unzulässigkeit der Berufung eingebracht und die versäumte Beschwerde nachgeholt hat, war ihm die beantragte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu bewilligen.

## Entscheidungstexte

- B 56/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.03.1993 B 56/93

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, Ärzte, Berufsrecht Ärzte, Rechtsmittelbelehrung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B56.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069685\_93B00056\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)